## EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ISSELGUSS GMBH GIESSEREIERZEUGNISSE

## Maßgebliche Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

## 1. Auftragserteilung

1. Auftragsertenung Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich.

Zei russe wern nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Preisände rungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preise sind vertraulich und dürfen Dritten nicht bekannt gegeben werden.

## 3. Auftrag und Auftragsbestätigung

Deder Auftrag ist vom Auftragnehmer unverzüglich nach Eingang unserer Bestellung unter Verwendung der Zweitschrift unseres Auftragsformulars schriftlich zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Bei offensichtlichen Irrtümern besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers auf uns bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Besteller einverstanden. Sämtliche Voraussetzungen sind nach dem Zeitpunkt der Entstehung nicht der Fälligkeit der Forderungen zu beurteilen. Sind Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet. Die Aufrechnungsvereinbarung erstreckt sich bei Kontokorrentverhältnissen auf den Saldo.

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sobald dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung zur Folge haben können, ist uns verlandate Liebertung and verbrüchen. Sobaid dem Adultagieriner orbitalitäte bekannt werden, die eine verzöglich gele Liebertung zur oge naben können, ist uns dies unverzöglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettobestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Nettobestellwertes zu verlangen. Unabhängig davon sind wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung berechtigt.

# 7. Versand und Gefahrtragung

Soweit nichts Anderes vereinbart erfolgt die Lieferung ab Werk verladen, einschließlich handelsüblicher Verpackung durch IHI-Vertragsspediteur an die mitgeteilte Versandanschrift

Die Transportversicherung wird durch uns vorgenommen, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein (2-fach) mit Angabe unserer Bestellnummer, Menge, Artikelbezeichnung und ggf. Teilenummer beizufügen. Die Rechnung ist mit denselben Angaben an unsere Abteilung Rechnungsabwicklung zu senden. Die IHI-Vertragsspediteur-Versandvorschriften sind Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen. Evtl. entstehende Versandkosten durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften gehen zu Ihren Lasten.

## 8. Qualität/Dokumentation

Die zu liefernden Gegenstände müssen den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen entsprechen sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesetz für Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), den Unfallverhütungsvorschriften, den VDE-Vorschriften, den DIN-Normen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinische en und den anerkannten neuesten Regeln der Technik. Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Für Erstmuster gelten unsere besonderen Bedingungen.

Wir erwarten, dass der Auftragnehmer Ausführungen und Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an den neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen hinweist. Jegliche Änderung des Liefergegenstandes bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen auszuhändigen.

9. Fertigungsunterlagen/Fertigungsmittel
Alle Ihnen zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, sonstigen technischen Unterlagen und Materialien bleiben unser Eigentum und sind nach Ausführung des Auftrages ohne besondere Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben oder für uns zu verwahren. Die Kosten hierfür sind im Kaufpreis enthalten. Die Unterlagen dürfen nur in dem von uns genehmigten Umfang benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Mit Fertigungsmitteln, die uns gehören oder von uns finanziert werden (Modelle, Gesenke, usw.), hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an uns geliefert werden. Für Beschädigungen und Abhandenkommen der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Gesenke und Vorrichtungen etc. haftet der Auftragnehmer

10. Gewährleistung/Haftung
Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die Ware unserer Bestellung bzw. unseren Anforderungen entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängel ist. Liegt ein Der Lieferant über Gewahl dauf, dass die Wale ünserer bestellung bzw. dirseten Anforderungen einspiricht und nie der und kerzich und Rechtsinfangen ist. Ließt ein Mangel der gelieferten Ware oder Leistung vor, können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Sämtliche hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind vom Lieferanten zu tragen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt. Bei Lieferung einer mangelhaften Sache werden wir nach Aufforderung des Lieferanten die mangelhafte Sache auf seine Kosten an ihn zurücksenden. Kommt der Lieferant unserer Aufforderung zur Mangelbeseitigung bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach, sind wir nach unserer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, diese für uns unzumutbar oder wenn sie einmal erfolglos geblieben ist. Schadenersatzansprüche werden durch den Rücktritt nicht berührt.

Mängelansprüche verjähren grundsätzlich nach 2 Jahren. Bei Sachen, die für ein Bauwerk Verwendung finden oder bei Leistungen für ein Bauwerk, nach 5 Jahren. Die

Verjährung beginnt mit der Übergabe bzw. Abnahme der Leistung.

Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die uns durch Lieferung fehlerhafter Ware entstehen. Für Fehler, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er auch selbst unmittelbar haften würde.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

# 13. Allaemeine Bestimmungen

- -Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- -Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Sitz im Ausland hat, ausschliesslich deutsches Recht unter Auschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

-Erfüllungsort ist Isselburg. Für die Lieferung kann im Einzelfall etwas anderes vereinbart werden.
-Gerichtstand ist Bocholt. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

Stand: Februar 2003